

Magistrat der Stadt Kelsterbach
Mörfelder Straße 33
65451 Kelsterbach

Sachbearbeiter: Herr Endrulat
Durchwahl: 06107/773-272
Telefax: 06107/773-266

Erfassung eines privaten Wasserzählers zur Gartenbewässerung

(Gebührenpflichtige Wassermenge die nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt wird)
Gem. §27 Abs. 2 der Entwässerungssatzung vom 01.01.2018

Eigentümerdaten:

Name	
Straße	
Ort	
Tel:	
E-Mail:	
Kassenzeichen (Lt. Grundbesitzabgabenbescheid)	
Liegenschaft:	

Private Wasserzähler dienen als „Abzähler“ für Kanalgebühren und müssen gem. § 27 Abs. 5 der Entwässerungssatzung der Stadt Kelsterbach vom 01.01.2018 geeicht sein.

Gartenzapfstellen dürfen sich nicht über Abflusseinrichtungen oder in deren Nähe befinden.

Im Zweifel halten Sie bitte Rücksprache mit uns. Nach dem Einbau (in Eigenregie) werden die Zähler von der Stadt Kelsterbach registriert und verplombt.

Hierzu vereinbaren Sie bitte einen Termin unter der o.g. Rufnummer (auch für Rückfragen).

Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung (Zähleraustausch alle 6 Jahre gem. Bundeseichgesetz), Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige, gem. § 27 Abs. 5 S. 4 Entwässerungssatzung, zu tragen.

Bei Einbau eines neuen Zählers ist eine erste Ablesung notwendig. Diese Ablesung wird gem. § 29 Abs. 2 der Entwässerungssatzung als Zwischenablesung mit einer Verwaltungsgebühr von 15,00 € entrichtet.

Hiermit möchte ich in der oben genannten Liegenschaft einen privaten Wasserzähler zur Gartenbewässerung erfassen lassen.

(Unterschrift Eigentümer)

Kelsterbach, den